

Pro Schießsport International e.V. (PSI)

Präsident Andreas Knoch
Max-Reger-Straße 6
93413 Cham
Telefon 09971/6667, eMail: knoch.a@web.de

Cham, 6.11.2019

Herrn
MdB **Karl Holmeier**
Platz der Republik 1

11011 Berlin

3. Waffenrechtsänderungsgesetz, Drucksache Nr. 19/13839

Sehr geehrter Herr MdB **Karl Holmeier**,

vielen Dank für Ihre Antwort vom 31. Oktober auf unser Beschwerdeschreiben gegen das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz, Drucksache Nr. 19/13839.

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir die in unserer Beschwerde gestellten Forderungen nach wie vor für notwendig erachten, auf eine schonende Umsetzung der Vorgaben der Vereinten Nationen und der EU-Kommission weiterhin bestehen und einer völlig unnötigen Verschärfung des Deutschen Waffenrechts ablehnend gegenüberstehen.

In einigen Punkten müssen wir Ihnen sogar widersprechen ... zu anderen Punkten unserer Forderungen haben Sie nicht einmal Stellung bezogen!

Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 6 Absatz 6 der EU-Feuerwaffenrichtlinie 2017/853

Der Gesetzentwurf des Bundesministeriums des Inneren, 3. Waffenrechtsänderungsgesetz, Drucksache Nr. 19/13839, bezieht sich auf die EU-Feuerwaffenrichtlinie 2017/853 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen. Diese wurde kurz nach den terroristischen Angriffen von Paris veranlasst.

Obwohl die EU-Feuerwaffenrichtlinie 2017/853 – sogar präzise auf die deutschen Anforderungen abgestimmt – Ausnahmen für Erwerb und Verwendung von großen Magazinen für Wettkampf- und Leistungsschützen in internationalen Verbänden vorsieht, wird dies im Gesetzentwurf des Bundesministeriums des Inneren vollkommen ignoriert. Auch die angedachten Regelungen bezüglich sogenannter „dual-use“-Magazinen sind so nicht tragbar.

Selbst Frankreich, das die Änderungen der EU-Feuerwaffenrichtlinie längst umgesetzt hat, hat sich die Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 6 Absatz 6 der EU-Feuerwaffenrichtlinie 2017/853 zunutze gemacht und in nationales Gesetz einfließen lassen.

Das sollte einem ja eigentlich zu denken geben!

Bisher erlaubnisfreie Gegenstände wie Magazine in die Kategorie der Verbotenen Gegenstände (oder selbst erlaubnispflichtigen Gegenstände) einzuordnen, birgt die große Gefahr, dass völlig unbescholtene Bürger kriminalisiert werden, da sie zwangsläufig nichts von der Gesetzesänderung mitbekommen müssen.

Nachdem ja der Grundsatz „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ gilt, sind bei diesem Thema natürlich alle fein raus – außer die „Altbesitzer“, die ja nicht unbedingt Schützen oder Waffensammler sein müssen.

Daher plädieren wir darauf, den Altbesitz von Magazinen aller Art in der Neuregelung des Waffengesetzes generell freizustellen!

Auch aufgrund des terroristischen Anschlags von Halle gibt es übrigens keinerlei Anlass zur Verschärfung des Deutschen Waffenrechtes. Der Attentäter von Halle hat sich seine Waffe auf einem 3D-Drucker selber hergestellt. Das ist ja bereits nach jetziger Gesetzeslage verboten, da er sicherlich keine Genehmigung zur Waffenherstellung hatte ... und auch gar nicht erst beantragt hätte.

Vielleicht wäre es doch viel besser, dafür Sorge zu tragen, dass nicht jeder freien Zugang zu einem 3D-Drucker hat ?!

Terroristen besorgen sich ihre Waffen mit Sicherheit nicht über die zuständige Erlaubnisbehörde.

Dafür kann doch jetzt nicht der gesetzestreue Bürger bestraft werden, indem man das restriktive Deutsche Waffenrecht noch weiter verschärft!

Änderung des § 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG

Zu Ihren Feststellungen zur geplanten Änderung des § 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG nehmen wir wie folgt Stellung: Die Waffenbehörden „sollen“ (derzeit „können“) die Berechtigung zum weiteren Besitz der als Sportschütze erworbenen Waffen „in regelmäßigen Abständen“ (neu aufgenommen) prüfen.

Das Wort „sollen“ bringt verwaltungsrechtlich zum Ausdruck, dass die Behörde bei der Vornahme oder dem Unterlassen der Handlung nur einen eingeschränkten Ermessensspielraum hat. Das bedeutet, dass sie dann in der Regel beim Vorliegen der Voraussetzungen eine bestimmte Rechtsfolge setzen muss!

Die bisherige Fassung mit dem Wort „können“ hatte der zuständigen Behörde kompletten Entscheidungsspielraum gegeben, so dass sich alleine durch die Änderung von „können“ zu „sollen“ eine Verschärfung des Waffenrechtes ergibt und von uns abgelehnt wird!

Altbesitz von nach bisher geltenden Standards abgeänderten Dekorationswaffen, Deko-Teilesätzen und Salutwaffen

Die Bundesrepublik Deutschland hat schon in der Vergangenheit für ein restriktives Waffengesetz gesorgt, das den diesbezüglichen Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie 2017/853 vorgreift.

Für einheitliche Standards in der Deaktivierung von Schusswaffen sorgt zudem bereits die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 (in Kraft getreten am 8. April 2016), geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 der Kommission vom 5. März 2018.

Artikel 1 Absatz 2 besagt, dass diese Verordnung nicht gilt für Feuerwaffen, die vor ihrem Geltungsbeginn deaktiviert wurden, es sei denn, diese Waffen werden in einen anderen

Mitgliedstaat verbracht oder in Verkehr gebracht.

Wir weisen darauf hin, dass es sich dabei um eine Verordnung und nicht um eine Richtlinie handelt und somit eine Umsetzung in nationales Recht diesbezüglich nicht erforderlich ist. Die Verordnungen des Rates und der Kommission sind Rechtsakte, die in allen ihren Teilen verbindlich sind und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten!

Gemäß Artikel 10b (3) der EU-Feuerwaffenrichtlinie 2017/853 sind die im Altbesitz befindlichen deaktivierten Waffen von der Richtlinie ebenfalls freigestellt.

Die Freistellung in der o.g. Verordnung zur Deaktivierung sowie in der vorstehend genannten Feuerwaffenrichtlinie dürfte unter anderem einer vom EU-Rat und der Kommission nicht gewollten unzumutbaren finanziellen Belastung der EU-Bürger geschuldet sein. Mit Kosten, die zulasten der Bürger gehen, scheint hierzulande allerdings keiner sparen zu wollen ?!

Wir gehen ohnehin davon aus, dass sich die EU-Feuerwaffenrichtlinie 2017/853, Nr. 20/21, Artikel 1 Abs. 4 - 6 sowie der Artikel 10a und 10b aufgrund der hierzulande bereits geltenden bisherigen hohen Sicherheitsstandards überhaupt nicht an den Adressaten Bundesrepublik Deutschland richtet, sondern vielmehr an andere EU-Mitgliedsstaaten, in denen in der Vergangenheit unsachgemäß abgeänderte Feuerwaffen in Verkehr gebracht wurden.

Daher lehnen wir eine Verschärfung des Deutschen Waffenrechtes auch bei der Registrierungspflicht und Einführung von Waffenbesitzkarten für Altbesitzer von nach bisher geltenden Standards (vor dem 8. April 2016 – Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 – erworbenen) abgeänderten Dekorationswaffen, Deko-Teilesätzen und Salutwaffen ab. Nach dem 8. April 2016 erworbene Dekorationswaffen und Deko-Teilesätze müssen (mit Zertifikat) ja sowieso bereits gemäß der neuen EU-Verordnung abgeändert sein.

Wir sind der Überzeugung, dass diesbezüglich völlig verkannt wird, in welchen Mengen Dekorationswaffen, Deko-Teilesätze und Salutwaffen in deutschen Haushalten vorhanden sind. Bisher vollkommen legal und erwerbsscheinfrei erworben und besessen – und zwar nicht nur von Sammlern oder waffentechnisch Interessierten –, sondern auch von Opa und Oma ganz einfach zur Dekoration über dem Kamin ... und das zuletzt genannte Klientel wird von einer diesbezüglich wesentlichen Änderung des Waffengesetzes auch ganz bestimmt nichts mitbekommen! Bedenken Sie bitte, dass Dekorationswaffen bereits seit über 40 Jahren im Handel ab 18 Jahren frei erhältlich sind – und das nicht nur im Waffenhandel, sondern auch in anderen Geschäften sowie im Versandhandel! Zu einem edlen Teppich beim Teppichhändler des Vertrauens gab es bis vor einigen Jahren übrigens sogar ein schönes Berbergewehr (Vorderlader, zumeist Nachbau) gratis mit dazu ...

Neben einer unzumutbaren finanziellen Belastung der Altbesitzer dürfte es bei einer Registrierungspflicht o.g. Gegenstände auch bei den zuständigen Behörden zu einer Mehrbelastung in unangemessenem Maße kommen.

Eine Notwendigkeit aufgrund der Feuerwaffenrichtlinie 2017/853 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG für eine Registrierungspflicht besagter Gegenstände besteht diesbezüglich auf alle Fälle nicht!

Wenn wir Sie in unserem Scheiben mit so vielen Paragrafen und Nummern von Gesetzen oder Verordnungen konfrontieren müssen, dann liegt es nur daran, dass die Gesetze ja immer mehr werden ... und in Deutschland vor allem auch immer schlechter! Es herrscht in Deutschland leider

keine Rechtssicherheit mehr.

Um Rückantwort wird gebeten.

Viele Grüße aus dem Bayerischen Wald und weiterhin frohes Schaffen wünscht

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Knoch', with a long, sweeping flourish at the end.

Andreas Knoch

**1. Vorsitzender des PF01 Schießclub Oberpfalz Ost e.V. im BDS Landesverband Bayern,
Präsident des Verbandes Pro Schießsport International e.V. (PSI)**

(seit über 40 Jahren ehrenamtlich tätig - und das nicht nur im Bereich des Schießsports)